Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten [IG K-JU 573]

3 verschlossene Kuverts in 1 Sammelumschlag Einschreiben Rückschein

- persönlich -

Herr Ottmann Vorsitzender Richter 14. Zivilkammer Landgericht München II - Abteilung für Zivilsachen -Denisstraße 3 80320 München

- persönlich -

Fr. Dr. Pröbstl Richterin Landgericht München II - Abteilung für Zivilsachen -Denisstraße 3 80320 München

- persönlich -

Richterin Gatti-Schweikl Landgericht München II - Abteilung für Zivilsachen -Denisstraße 3 80320 München

Vaterstetten, 15.08.2024

Ihre Zeichen: 14 O 1982/24 Pre ([IG_K-JU_571], [IG_K-JU_572])

meine Referenzen: 17 Js 29329/22

[IG_JU_402] **–** [IG_JU_573] ff., [IG_S11], [IG_S12], [IG_S13], [IG_S15], [IG_S16]

alle referenzierten Dokumente [IG_K-XX_23yyy] oder [IG_O-XX_yyyyy] sind barrierefrei und öffentlich zugänglich über den Webauftritt der Interessengemeinschaft der GMG-Geschädigten https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/,

die Beweisdokumente der Gruppe "IG-K" sind direkt zugänglich über

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/

die Beweisdokumente der Gruppe "/G-O" sind direkt zugänglich über

https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/

1)

Am 02.08.2024 habe ich einen auf den 31.07.2024 datierten **sogenannten Beschluss** des Vors Richters Ottmann, der Richterin Dr. Pröbstl und der Richterin Gatti-Schweikl der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II erhalten ([IG_K-JU_571]).

Diese Mitteilung des sogenannten Beschlusses ist aus folgenden Gründen <u>rechtswidrig</u> und rechtsungültig.

• Im Begleitschreiben des Urkundsbeamten McBride der **Abteilung für Zivilsachen** des Landgerichts München II wird behauptet, dass eine "beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 31.07.2024" beigefügt sei. Diese **Abschrift des sogenannten Beschlusses ist nicht mit Unterschrift beglaubigt und deshalb**

rechtsungültig (Grund_1), auch wenn rechtswidrig behauptet wird "*Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig*".

• Wie [IG_S16] (am 17.06.2024 [IG_K-JU_563] Pkt. 2 an das LG übersandt und also nicht nur im Internet, sondern auch in den Gerichtsakten befindlich) zu entnehmen ist, handelt es sich hier immer noch um den seit 27.02.2022 laufenden Versuch diverser Straftäter aus der bayerischen Legislative, Exekutive und Judikative, insbesondere aus der bayerischen Richterschaft und der bayerischen Staatsanwaltschaften, nachgelagerter Behörden und öffentlich-rechtlicher Organisationen staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus gegen meine Person zu verüben, um die Öffentlichmachung der begangenen Straftaten dieser Personen im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs an ca. 6,3 Mio Bundesbürgern zu rächen oder/und um die Veröffentlichung rückgängig zu machen.

Es handelt sich also um zu behandelnde Straftaten und die <u>Zivilabteilung</u> irgendeines Gerichts ist rechtlich gar <u>nicht zuständig</u> (Grund_2).

- In [IG_K-JU_563] Pkt. 1 ist beschrieben, dass der Herr Jochen Uher den Streitwert in betrügerischer Weise von 1.620,27 Euro auf 6.800,00 Euro erhöht hat, um sich rechtswidrig die "Zuständigkeit des Landgerichts" zu "erschleichen". Das Landgericht ist also kein gesetzliches Gericht (Grund_3).
- Der Vorsitzende Richter Ottmann wurde von mir am 23.09.2023 wegen seiner im Rahmen der staatlichen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus an mir begangenen Straftaten für befangen erklärt. Auf meine Beweise seiner Straftaten hat er nicht reagiert; somit hat er nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt ([IG_K-JU_494], [IG_K-JU_503], [IG_K-JU_504], [IG_K-JU_513], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_515], [IG_K-JU_517], [IG_K-JU_518], [IG_K-JU_518], [IG_K-JU_522], [IG_K-JU_523], [IG_K-JU_571], [IG_K-JU_573]). Seine Befangenheit wegen der gegen mich begangenen Straftaten erlischt nicht dadurch, dass er jetzt in einer neuen Variante im gleichen Thema staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus gegen mich begeht. Dies ist ein weiterer Grund, warum der von ihm mitgetragene sogenannte "Beschluss" rechtsungültig ist (Grund_4); Der Vorsitzende Richter Ottmann hat mich betreffend nichts zu beschließen. Er hat somit wiederum die §§ 24, 29 der Strafprozessordnung (StPO) gebrochen (siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.18).
- Die Richterin Dr. Pröbstl wurde von mir am 11.11.2023 wegen ihrer im Rahmen der staatlichen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus an mir begangenen Straftaten für befangen erklärt. Auf meine Beweise ihrer Straftaten hat sie nicht reagiert; somit hat sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt ([IG_K-JU_504], [IG_K-JU_505], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_515], [IG_K-JU_522], [IG_K-JU_523], [IG_K-JU_571], [IG_K-JU_573]). Ihre Befangenheit wegen der gegen mich begangenen Straftaten erlischt nicht dadurch, dass sie jetzt in einer neuen Variante im gleichen Thema staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus gegen mich begeht. Dies ist ein weiterer Grund, warum der von ihr mitgetragene sogenannte "Beschluss" rechtsungültig ist (Grund_5); Die Richterin Dr. Pröbstl hat mich betreffend nichts zu beschließen. Sie hat somit wiederum die §§ 24, 29 der Strafprozessordnung (StPO) gebrochen (siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.20).
- Die Richterin Gatti-Schweikl wurde von mir am 11.11.2023 wegen ihrer im Rahmen der staatlichen Willkürjustiz und des staatlichen Terrorismus an mir begangenen Straftaten für befangen erklärt. Auf meine Beweise ihrer Straftaten hat sie nicht reagiert; somit hat sie nach rechtsstaatlichen Prinzipien die vorgeworfenen Straftaten anerkannt ([IG_K-JU_504], [IG_K-JU_505], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_514], [IG_K-JU_515], [IG_K-JU_522], [IG_K-JU_523], [IG_K-JU_561], [IG_K-JU_563], [IG_K-JU_571], [IG_K-JU_572], [IG_K-JU_573]). Ihre Befangenheit wegen der gegen mich begangenen Straftaten erlischt nicht dadurch, dass sie jetzt in einer neuen Variante im gleichen Thema staatliche Willkürjustiz und staatlichen Terrorismus gegen mich begeht. Dies ist ein weiterer Grund, warum der von ihr mitgetragene sogenannte "Beschluss" rechtsungültig ist (Grund_6); Die Richterin Gatti-Schweikl hat mich betreffend nichts zu beschließen. Sie hat somit wiederum die §§ 24, 29 der Straftprozessordnung (StPO) gebrochen (siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.20).
- Der sogenannte Beschluss lautet: "Der Rechtsstreit wird dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, §
 348a Abs. 1 ZPO". Der § 348a Abs. 1 ZPO lautet:

§ 348a Obligatorischer Einzelrichter ZPO

- (1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, **überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn**
 - 1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
 - 2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
 - 3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

Die Herrschaften Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl meinen also, dass <u>ihre staatliche</u>

Willkürjustiz und ihr staatlicher Terrorismus keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher

oder rechtlicher Art aufweisen. Die Frage wäre ja dann wohl: warum sie dann in ihrer

Rechtsprechung so überaus kriminell sind, wenn ihnen die Rechtsprechung doch so leicht von der Hand geht. Oder muss man die Bedeutung der Frage im Geiste verdrehen (sie beziehen sich gar nicht auf die Rechtsprechung, sondern auf ihr tägliches Treiben) und feststellen: das Kriminellsein geht ihnen so locker von der Hand, dass es für sie keine besonderen

Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist; sie haben praktisch nie etwas anderes getan und beherrschen das Kriminellsein im Schlaf.

kriminell: Wort der deutschen Hochsprache; **DUDEN:** *kriminell* (Adjektiv; Bedeutung_1: zu <u>strafbaren, verbrecherischen</u> Handlungen neigend; Synonyme: skrupellos, straffällig, verbrecherisch; (gehoben) frevelhaft); **Kriminalität** (Substantiv; Bedeutung_1: das Sich-strafbar-Machen, Straffälligwerden; Straffälligkeit); **Krimineller** (substantiviertes Adjektiv).

Im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs bilden sich die Täter ein, sie könnten uneingeschränkt Gesetze brechen und insbesondere Straftaten begehen und niemand hätte das Recht sie dafür zu kritisieren, sich dagegen zu wehren oder gar die Verfolgung ihrer Straftaten zu fordern. Sie sind derart auf ein "Gewohnheitsrecht" zu ihrer Willkür fixiert, dass sie es geradezu als "beleidigend" empfinden, wenn sie mit ihren Straftaten konfrontiert werden. Insbesondere die staatlich angestellten Juristen (wie die Richter des Landgerichts München II) sind der Überzeugung, dass ihnen aufgrund des aus der Nazi-Zeit übernommenen und in ihrem Jurastudium antrainierten Rüstzeugs der Rechtsbeugung (Wortverdreherei → Rechtsverdreherei → Rechtsbeugung) nichts passieren kann, denn dass sie ja den Schutz der Machthabenden genießen, denen sie im Gegenzug durch Anwendung ihrer Methoden zu Machterhalt und – ausbau verhelfen ([/G_S15], [/G_S16]), das hat also nach Meinung der Herrschaften Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl keine grundsätzliche Bedeutung.

Ich würde sagen, eine komplette Fehlanwendung des § 348a ZPO und somit **Grund_7**, dass der sogenannte "Beschluss" rechtsungültig ist

Die 3 Richter Ottmann, Dr. Pröbstl und Gatti-Schweikl haben also der Richterin Gatti-Schweikl übertragen allein weiterzumachen, weil diese offensichtlich noch unbändige kriminelle Energie und Tatendrang versprüht (während die anderen beiden mal eine "Erholungspause" einlegen möchten); Frau Gatti-Schweikl vollendet also noch am gleichen Tag ihr Werk.

2)

Mein Briefkasten hat am 03.08.2024 eine "förmliche" *Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten nach § 180 ZPO* erhalten. Die enthält eine sogenannte "beglaubigte Abschrift des Urteils vom 31.07.2024" der Richterin Gatti-Schweikl ([IG_K-JU_572]).

Im Begleitschreiben des Urkundsbeamten McBride der **Abteilung für Zivilsachen** des Landgerichts München II wird behauptet, dass eine "beglaubigte Abschrift des Urteils vom 31.07.2024" beigefügt sei. Diese **Abschrift des sogenannten Urteils ist nicht mit Unterschrift beglaubigt und deshalb rechtsungültig (Grund_1)**, auch wenn **rechtswidrig** behauptet wird "Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig".

Unter **Pkt. 1** sind 7 Gründe nachgewiesen, warum der sogenannte Beschluss, die Richterin Gatti-Schweikl als Einzelrichter entscheiden zu lassen, rechtsungültig ist. Somit ist auch dieses sogenannte Einzelrichter-Urteil **rechtsungültig** (**Grund_2**).

"In dem Rechtsstreit

Degelmann Martina, Kriminalpolizeiinspektion Erding, Bajuwarenstraße 44, 85435 Erding

- Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Uher & Coll., Dom-Pedro-Straße 24, 80637 München, Gz.: 035-24 gegen

Dr. Rüter Arnd, geb. Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

- Beklagter -

wegen Schmerzensgeld

erlässt das Landgericht München II - 14. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Gatti-Schweikl am 31.07.2024 ohne mündliche Verhandlung gemäß§ 331 Abs. 3 ZPO folgendes

Versäumnisurteil

(abgekürzt nach§ 313b Abs.1 ZPO)

Der § 313a Abs. 1 ZPO besagt:

§ 313a Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) [...]

Damit offenbart die Richterin Gatti-Schweikl gleich in der ersten Aussage des sogenannten Urteils, worauf es ihr wirklich ankommt. Sie möchte, ganz in der "Tradition" der 14. Zivilkammer des Landgerichts München II, ganz ohne Tatbestand, ganz ohne gebrochenes Gesetz, ganz ohne Begründung ihres Tuns, schlicht nach "Gutsherrenart" Strafen gegen mich verhängen (§ 1 Keine Strafe ohne Gesetz StGB).

- "1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.800,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.06.2024 zu zahlen.
- 3. Der Beklagte wird verurteilt, auf der von ihm betriebenen Homepage https -,/ig-gmg-geschaedigte.de die Äußerungen über die Klägerin ,,Jeder weiß, daß die Polizeioberkommissarin Degelmann lügt (bewusst, also vorsätzlich, Unwahres behauptet)" und "Die sogenannten Beleidiqungen 10 und 11 wurden nicht von der Präsidentin Mente als Fremd- Beleidigung empfunden, sondern von der POKin Degelmann selbst erfunden, um ihren Forschungs-/ Ermittlungsbericht etwas mit Text zu füllen." zu löschen.
- 4. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 117,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.06.2024 zu zahlen.
- 5. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen."

Nicht einmal ihre **Rechtsbeugungen** bekommt die Frau Gatti-Schweikl einigermaßen konsistent hin. Hier beruft sie sich darauf, dass "**ein Rechtsmittel gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist"**, in ihrer "**Rechtsbehelfsbelehrung**" teilt sie mit "**Gegen die Entscheidung steht dem Beklagten der Einspruch zu**" (Merke: wenn für Frau Gatti-Schweikl etwas **unzweifelhaft** ist, ist es für den Abfall).

Eines Rechtsmittels gegen das **rechtsungültige** und **rechtswidrige** sogenannte "Urteil" bedarf es zudem gar nicht, denn das Dokument ist lediglich **rechtswirksam als Beweisdokument für die erneuten Verbrechen der Frau Gatti-Schweikl**. Das Rechtsmittel gegen die kriminelle Frau Gatti-Schweikl ist die **Strafanzeige nach § 158 StPO**.

Frau Gatti-Schweikl bezieht sich mit dem sogenannten "Versäumnisurteil" auf den § 331 Abs. 3 ZPO, weiß aber offensichtlich nicht, dass für ein "Versäumnisurteil" ein Versäumnis erforderlich ist und dass der Paragraph 331 ZPO aus drei Absätzen besteht, die logisch zusammenhängen:

§ 331 Versäumnisurteil gegen den Beklagten ZPO

- (1) Beantragt der Kläger gegen den im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Beklagten das Versäumnisurteil, so ist das tatsächliche mündliche Vorbringen des Klägers als zugestanden anzunehmen. Dies gilt nicht für Vorbringen zur Zuständigkeit des Gerichts nach § 29 Abs. 2, § 38.
- (2) Soweit es den Klageantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

(3) Hat der Beklagte entgegen § 276 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 nicht rechtzeitig angezeigt, dass er sich gegen die Klage verteidigen wolle, so trifft auf Antrag des Klägers das Gericht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung; dies gilt nicht, wenn die Erklärung des Beklagten noch eingeht, bevor das von den Richtern unterschriebene Urteil der Geschäftsstelle übermittelt ist. Der Antrag kann schon in der Klageschrift gestellt werden. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist auch insoweit zulässig, als das Vorbringen des Klägers den Klageantrag in einer Nebenforderung nicht rechtfertigt, sofern der Kläger vor der Entscheidung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Die Frau Gatti-Schweikl hat es zwar nie gelernt, aber zwischen den 3 Absätzen besteht ein logisches "UND". Jeder der Absätze ist <u>entweder</u>: logisch RICHTIG bzw. juristisch auf den Fall ANWENDBAR (JA) <u>oder</u> logisch FALSCH bzw. juristisch auf den Fall NICHT ANWENDBAR (NEIN), die Anwendbarkeit von § 331 ZPO ergibt sich also aus:

§ 331 ZPO **=** (Abs. 1) "UND" (Abs. 2) "UND" (Abs. 3)

- _ Abs. 1 ist FALSCH (bzw. NICHT ANWENDBAR), denn es hat gar keine mündliche Verhandlung gegeben, zu der der Beklagte hätte nicht erscheinen können,
- _ daraus folgt: § 331 ZPO ≡ (FALSCH) "UND" (Abs. 2 egal) "UND" (Abs. 3 egal) ≡ immer FALSCH, egal was Abs. 2 und Abs. 3 regeln
- _ hinzu kommt, dass Abs. 1 und Abs. 3 auch aus einem weiteren Grund FALSCH (≡ NICHT ANWENDBAR) sind, denn der Kläger hat gar keinen **Antrag auf ein Versäumnisurteil** gestellt,
- _ hinzu kommt weiter, dass es auch beim besten Willen keine Verhandlung hätte geben können, denn dafür ist eine Anklageschrift unabdingbar. Es gibt aber keine Anklageschrift, denn das am 11.06.2024 mit [IG_K-JU_561] übersandte Schreiben des Herrn Jochen Uher (der sich "Fachanwalt für Strafrecht" nennt; [IG_K-JU_560]) ist nichts weiter als ein Beweisdokument für die Straftaten dieses Herrn Uher, wie der Frau Gatti-Schweikl am 17.06.2024 mitgeteilt und in den Gerichtsakten nachzulesen ([IG_K-JU_563], siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.28).

Die Berufung des sog. Urteils auf § 331 ZPO ist also Rechtsbeugung nach § 339 StGB, Grund_3 für seine Rechtswidrigkeit und Rechtsungültigkeit.

Das oben mit § 331 ZPO Vorgeführte nennt man menschliche Logik oder "Denkfähigkeit", die aber nicht jedem zu eigen ist, denn es gibt krasse Ausnahmen. Wäre diese Denkfähigkeit der Frau Gatti-Schweikl gegeben, hätte sie nicht darüber "nachdenken" müssen, was der deutsche Text in Abs. 3 bedeuten könnte. Ihre "Rechtsbehelfsbelehrung":

"In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden."

beweist, dass sie auch des **verstehenden Lesens der Deutschen Sprache** nicht mächtig ist; sie schickt ein sogenanntes Urteil und schwafelt darüber, was der Kläger zu Beginn eines Prozesses tun könnte (echt wirr im Kopf); **Grund_4** für die **Rechtswidrigkeit** und **Rechtsungültigkeit**.

Das muss doch furchtbar weh tun; wenn man "Großes" bewirken will und ständig durch die eigene geistige Leere – kein verstehendes Lesen der <u>D</u>eutschen Sprache und keinerlei <u>D</u>enkfähigkeit auf Basis der menschlichen Logik; eben die fehlende <u>DD</u>-Fähigkeit des staatlich ausgebildeten deutschen Juristen - derart behindert wird. Man fragt sich, ob die Frau Gatti-Schweikl jemals in ihrem Leben irgend etwas gelernt hat; z.B. im Kindergarten das überaus anspruchsvolle Liedl "Der Plumpsack geht um …".

Im Übrigen hat die Frau Gatti-Schweikl noch immer kein beglaubigtes rechtsgültiges vollstreckbares Endurteil eines gesetzlichen ordentlichen Strafgerichts, besetzt mit gesetzlichen Richtern gefunden, auf welches sie sich berufen kann, und deshalb behauptet sie einfach feuchtfröhlich eine "vorsätzliche unerlaubte Handlung des Beklagten" in ihrem Urteilsspruch:

"2. Es wird festgestellt, dass der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten gem. Ziff. 1. auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten beruht.

Weshalb natürlich festgestellt werden muss, dass dies die Unterstellung einer Straftat ist (§ 186 Üble Nachrede StGB) und Grund_5 für die Rechtswidrigkeit und Rechtsungültigkeit.

Der abschließende "Beschluss" "Der Streitwert wird auf 6.800,00 € festgesetzt" als nachträglicher Versuch den Betrug des Jochen Uher ungeschehen zu machen, ist schon sehr lächerlich; die Frau Gatti-Schweikl lässt aber auch wirklich keine Dummheit aus. Es ist Beihilfe § 27 StGB zu den Straftaten des Jochen Uher (siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.28) und ein Grund, warum dieser sogenannte Beschluss ebenfalls rechtsungültig ist. Im Übrigen hat die Frau Gatti-Schweikl mich betreffend wegen Befangenheit nichts zu beschließen.

Die Kriminalstatistik der Frau Gatti-Schweikl unter [IG_S15] St-ID 2.1.20 wächst unaufhaltsam.

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der Strafanzeigen gegen die Täter VorsRiLG
Ottmann, RiLG Dr. Pröbstl und RiLG Gatti-Schweikl bei einem Gericht entsprechend § 158
Strafanzeige; Strafantrag StPO.

(Dr. Arnd Rüter)		

"2. Es wird festgestellt, dass der Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten gem. Ziff. 1. auf einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung des Beklagten beruht.

Weshalb natürlich festgestellt werden muss, dass dies die Unterstellung einer Straftat ist (§ 186 Üble Nachrede StGB) und Grund 5 für die Rechtswidrigkeit und Rechtsungültigkeit.

Der abschließende "Beschluss" "Der Streitwert wird auf 6.800,00 € festgesetzt" als nachträglicher Versuch den Betrug des Jochen Uher ungeschehen zu machen, ist schon sehr lächerlich; die Frau Gatti-Schweikl lässt aber auch wirklich keine Dummheit aus. Es ist Beihilfe § 27 StGB zu den Straftaten des Jochen Üher (siehe Straftatenliste unter [IG_S15] St-ID 2.1.28) und ein Grund, warum dieser sogenannte Beschluss ebenfalls rechtsungültig ist. Im Übrigen hat die Frau Gatti-Schweikl mich betreffend wegen Befangenheit nichts zu beschließen.

Die Kriminalstatistik der Frau Gatti-Schweikl unter [/G_S15] St-ID 2.1.20 wächst unaufhaltsam.

Selbstverständlich ist dieses Schreiben eine Ergänzung der Strafanzeigen gegen die Täter VorsRiLG Ottmann, RiLG Dr. Pröbstl und RiLG Gatti-Schweikl bei einem Gericht entsprechend § 158 Strafanzeige; Strafantrag StPO.

(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 3665 16.08.24 09:33 RR 1569 0528 8DE Sendungsnummer:

Einschreiben Rückschein

Information zum Sendungsstatus Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Versandschlusszeit überschritten. Der Transport der Sendung beginnt am nächsten Werktag.

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

12

120

XX

https://www.deutschepost.de/de/s/sendungsverfolgung.html?piececode=RR156905288DE

☆

Sendung verfolgen

Sendungsnummer eingeben

Q Suchen

Brief mit Einschreiben

RR156905288DE



Die Sendung wurde am 17.08.2024 ausgeliefert.

Detaillierter Sendungsverlauf



GoGreen - CO:e-kompensierte Briefsendung



Mo, 19.08.2024

Die Sendung wurde am 17.08.2024 ausgeliefert.



Sa, 17.08.2024

Die Sendung befindet sich in der Zustellung.



Sa, 17.08.2024

Ihre Sendung wurde am 17.08.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet und hat die Zielregion erreicht.

Fr, 16.08.2024

Ihre Sendung wurde am 16.08.2024 in unserem Logistikzentrum bearbeitet.

Fr, 16.08.2024

Die Sendung wurde am 16.08.2024 eingeliefert.

Rückschein National RR 15 690 528 8DE



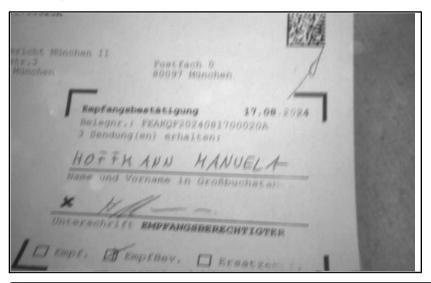
Die Sendung wurde am 19.08.2024 ausgeliefert.

Eine digitale Version Ihres Rückscheins finden Sie unter **deutschepost.de/ briefstatus** oder scannen Sie den QR-Code.



Empfangsbestätigung

Der Auslieferungsbeleg ist systemisch mit der Sendungsnummer des Einschreiben Rückscheins verknüpft.



Empfänger der Sendung

